

Beschluss-Reg.-Nr. 123/08 **der 14. Sitzung des LJHA am 02.06.2008 in Erfurt**

Neufassung der Richtlinie zur investiven Förderung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Der LJHA stimmt der Neufassung der Richtlinie zur investiven Förderung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu. (Anlage)

Abstimmung: 16 Ja-Stimmen
 ○ Nein-Stimmen
 ○ Enthaltungen

einstimmig angenommen

Richtlinie zur investiven Förderung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe
in der Fassung vom(ThürStAnz. Nr....., S.....)

- Entwurf -

1. Zuwendungszwecke, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie nach Maßgabe der §§ 45, 47 und 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) Zuwendungen für investive Vorhaben in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht; über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend der Bedarfspriorität und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

1.3 Ziel der Zuwendung ist die Schaffung bzw. der Erhalt von Einrichtungen für die Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit auf überörtlicher Ebene im Rahmen des jeweils gültigen Landesjugendförderplanes.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

2.1 Vorhaben des Neu- oder Erweiterungsbaus, des Aus- oder Umbaus, der Sanierung sowie der Modernisierung von Einrichtungen, jedoch nicht Vorhaben der Bauunterhaltung sowie Vorhaben der technischen und inventarmäßigen Ausstattung von Einrichtungen.

2.2 Als förderfähige Einrichtungen kommen insbesondere in Betracht:

- _ Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätten,
- _ Jugendherbergen,
- _ Freizeit- und Erholungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche,
- _ Jugendzeltplätze.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Träger der öffentlichen Jugendhilfe und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, sowie die Träger der freien Jugendhilfe.

3.2 Vorhaben privater gewerblicher Träger werden nicht gefördert.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein. Die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers müssen durch Bankbestätigung oder in sonstiger geeigneter Weise nachgewiesen werden.

4.2 Durch den Zuwendungsempfänger erfolgt die Vorlage einer „Bescheinigung in Steuersachen“, die bestätigt, dass der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Steuerrückstände hat.

4.3 Für das Vorhaben und die Einrichtung sind die jeweiligen fachlichen Vorschriften für Planung, Bau, Ausstattung und Betrieb zu beachten. Bau- oder betriebstechnische Auflagen sowie entsprechende fachliche Empfehlungen sollen ebenfalls beachtet werden.

4.4 Die Bildung in sich geschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitte ist zulässig. Bei der Bildung solcher Abschnitte muss bei Planung des ersten Bauabschnittes sichergestellt werden, dass die weiteren Bauabschnitte ohne unvertretbare Mehrkosten angefügt werden können.

4.5 Neu- oder Erweiterungsbauten sollen so gestaltet werden, dass sie auch Behinderten zugänglich und benutzbar sind; bei Vorhaben des Aus- und Umbaus und der Sanierung jedoch nur, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

4.6 Vorhaben dürfen erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden – unbeschadet VV Nr. 1.4 Satz 2 zu § 44 Abs. 1 ThürLHO.

4.7 Der Zuwendungsempfänger muss auch in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und dauerhafte zweckentsprechende Verwendung und Unterhaltung der Einrichtung bieten.

4.8 Das Vorhaben muss sich nach dem Bedarf richten und entsprechend § 18 Abs. 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes Bestandteil der überörtlichen Jugendhilfeplanung sein.

4.9 Vorhaben werden nur gefördert, wenn deren zuwendungsfähigen Ausgaben

_ bei Baumaßnahmen	25.000,00 €
_ bei Ausstattungsmaßnahmen	10.000,00 €

übersteigen. Ein Vorhaben ist insgesamt förderfähig, sofern bei einer von beiden Maßnahmentearten der genannte Betrag überschritten wird.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt. Beteiligen sich mehrere Zuwendungsgeber an der Finanzierung, so ist über die Finanzierungsart und die Höhe der Finanzierung Einvernehmen herbeizuführen.

5.2 Unentgeltliche Arbeitsleistungen für Baumaßnahmen, die von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden, können als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden, wenn:

- _ die unbaren Eigenleistungen durch Berechnung des bauleitenden Architekten betraglich nachgewiesen bzw. durch einen Bausachverständigen bestätigt werden,
- _ diese außerdem ausdrücklich schriftlich bestätigen, dass die Eigenleistungen fachtechnisch einwandfrei vom Zuwendungsempfänger erbracht werden können

und der Zuwendungsempfänger sich schriftlich verpflichtet, die Leistungen zu erbringen und diese nachzuweisen.

Die Höhe der Eigenleistung wird wie eine vergleichbar angebotene Fremdleistung bewertet, kann aber höchstens in Höhe von einem Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben als Eigenanteil des Trägers anerkannt werden. Bei der Anerkennung der Höhe der Eigenleistung wird die Umsatzsteuer nicht berücksichtigt.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind nicht die Aufwendungen für

- _ Teile der Einrichtungen, die nicht deren Zweckbestimmung dienen,
- _ den Wert des Baugrundstücks (Kostengruppe 110 – DIN 276),
- _ die Erwerbskosten von Baugrundstücken und aufstehenden Gebäuden,
- _ die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln (Kostengruppe 760 – DIN 276),
- _ die nicht maßnahmebedingte Bauunterhaltung und Instandsetzung,
- _ die öffentlichen Erschließungskosten (Kostengruppe 220 – DIN 276),
- _ die Maklerprovision (Kostengruppe 124 – DIN 276),
- _ die Abbruchmaßnahmen (Kostengruppe 212 – DIN 276),
- _ die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer absetzbar ist.

5.4 Die Zuwendung kann für Vorhaben, für die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII das Land als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sachlich zuständig ist, bis zu 70 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung – also des örtlich zuständigen Staatsbauamtes – richtet sich nach den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau-Land), Anlage 5 zur VV zu § 44 ThürLHO.

6.2 Die Prüfung durch das Staatsbauamt erstreckt sich darüber hinaus auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung sowie auf die Angemessenheit der Ausgaben.

6.3 Erweisen sich über ZBau-Land hinaus weitere Unterlagen als erforderlich, so sind sie auf Anforderung der Bewilligungsbehörde zur Vervollständigung des Antrags vorzulegen.

6.4 Bei der Vergabe von Aufträgen und der Durchführung der Vorhaben sollen umweltfreundliche und gesundheitlich unbedenkliche Werkstoffe und Verfahren berücksichtigt werden. Insbesondere gilt dies für Produkte mit dem Umweltzeichen.

6.5 Zeitliche Bindung, Rückforderung der Zuwendung

6.5.1 Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie vor Ablauf nachstehend benannter Bildungsfristen verfügt, so ist nach pflichtgemäßem Ermessen über die vollständige oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung zu entscheiden. Dabei ist auszugehen von einer Zweckbindung:

- _ bei unbeweglichen Gegenständen sowie bei beweglichen Gegenständen, deren Anschaffungswert 50.000,00 € übersteigt, von 25 Jahren,
 - _ bei sonstigen beweglichen Gegenständen von zehn Jahren,
- so dass sich die Rückzahlung je Jahr zweckentsprechender Verwendung der Gegenstände regelmäßig um vier bzw. zehn vom Hundert der Zuwendung mindert.

6.5.2 Der dem Land entstehende Rückzahlungsanspruch ist vom Tage an, von dem an die Gegenstände nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden oder von dem an über diese vor Ablauf der Bindungsfrist nach Nr. 6.5.1 anderweitig verfügt wird, nach § 50 Abs. 2 a SGB X mit fünf vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr zu verzinsen.

6.5.3 Der Rückforderungsanspruch ist durch Eintragung einer Grundschuld dinglich zu sichern, wenn der Zuwendungsempfänger Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist und die Zuwendung des Landes den Betrag von 10.000,00 € übersteigt.

Bei anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts kommt regelmäßig keine dingliche Sicherung des Rückforderungsanspruchs durch ein Grundpfandrecht in Betracht.

7. Verfahren

7.1 Voranmeldung

7.1.1 Die Vorhaben sind zur Förderung für das folgende Haushaltsjahr mit einer Voranmeldung bis zum 30. November des laufenden Jahres dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium vorzulegen. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium trifft die grundsätzliche Förderentscheidung.

7.1.2 Aufgrund der grundsätzlichen Förderentscheidung des für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministeriums werden die Träger zur Antragstellung aufgefordert. Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW), Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt.

7.2 Antragstellung, Auszahlung

Dem rechtsverbindlich unterzeichneten Antrag nach Formblatt sind insbesondere beizufügen:

7.2.1 ein Finanzierungsplan als aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung sowie der verbindlichen schriftlichen Bestätigung über die Übernahme und Höhe des Finanzierungsanteils Dritter,

7.2.2 eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist; im Falle der Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist die Mehrwertsteuer gesondert nachzuweisen,

7.2.3 die sich aus 4.1 und 4.2 ergebenden Bescheinigungen,

7.2.4 ein Nachweis, dass der Zuwendungsempfänger

- Eigentümer oder
- Erbbauberechtigter des Grundstücks oder
- Inhaber eines grundbuchrechtlich gesicherten Nutzungsrechts oder
- falls sich das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet, im Besitz eines auf mindestens 25 Jahre, bei Vorhaben kleineren Umfangs im Besitz eines auf mindestens 15 Jahre abgeschlossenen Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrages ist.

7.2.5 Als Vorhaben kleineren Umfangs im vorstehenden Sinne gelten solche, bei denen die Zuwendung des Landes den Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt.

7.2.6 Befindet sich das Grundstück nicht im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder handelt es sich nicht um ein Vorhaben entsprechend Nr. 7.2.5, so erhöht sich die erforderliche Vertragslaufzeit auf 25 Jahre.

7.2.7 Die Auszahlung der Zuwendung oder von Teilbeträgen ist mit Formblatt entsprechend den Regelungen des Zuwendungsbescheides bei der Bewilligungsbehörde abzurufen.

Bei einem Investitionsvorhaben, das nach ZBau-Land abgewickelt wird, ist der Mittelabruf über das örtlich zuständige Staatsbauamt, das die Berechtigung des Mittelabrufs der Höhe nach prüft, der Bewilligungsbehörde zuzuleiten.

7.2.8 Die nach dieser Richtlinie erforderlichen Formblätter können in der jeweils gültigen Fassung bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

7.3 Nachweis und Prüfung der Verwendung

7.3.1 Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt der GFAW, der der Verwendungsnachweis nebst Unterlagen einzureichen ist. Hierbei ist das örtlich zuständige Staatsbauamt einzuschalten, das nach besonderer Regelung im Zuwendungsbescheid ggf. die bauliche oder anderweitige technische Prüfung des Verwendungsnachweises vornimmt.

7.3.2 Der Verwendungsnachweis ist nach vorgegebenem Formblatt zu erstellen und der GFAW bis zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin einzureichen.

7.3.3 Dem Verwendungsnachweis nach Nr. 7.3.2 ist insbesondere beizufügen:

- Berechnung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 276 (nur bei Hochbauten),
- Formblatt Planungs- und Kostendaten (nur bei Hochbauten und soweit nicht im Zuwendungsbescheid hierauf verzichtet wurde),
- mit der Bauausführung übereinstimmende Bauzeichnungen, in der Regel im Maßstab 1:100; in diesen Fällen sind dem Verwendungsnachweis Belege nur auf besondere Anforderung beizufügen.

Die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen ist von denjenigen, die für die Bauausführung verantwortlich sind, zu bescheinigen.

7.3.4 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Diese Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und - soweit die Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen - im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

8.2 Soweit die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern, kann das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium im Einzelfall Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen.

8.3 Projekte, für die Zuwendungen vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bewilligt worden sind, werden nach den jeweils im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften abgewickelt.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Erfurt, den

Christine Lieberknecht
Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit
Az. 34-